

SATZUNG
DER
BERLIN HYP AG

**in der Fassung des Beschlusses
der Hauptversammlung**

vom 17. Juni 2019

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma „Berlin Hyp AG“.

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Pfandbriefbank im Sinne des Pfandbriefgesetzes mit Ausnahme der Ausgabe von Schiffspfandbriefen und des Erwerbs von Schiffshypotheken.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zulässigen Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an Aktionäre der Gesellschaft mit deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. ABSCHNITT

Grundkapital und Rücklagen

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt siebenhundertdreißigmillionendrei-hundertneunundachtzigtausendzweihundertvierzig Euro und zweiunddreißig Cents (753.389.240,32 Euro) und ist eingeteilt in zweihundertvierundneunzigmillionenzwei-hundertzweiundneunzigtausendsechshundertzweiundsiebzig (294.292.672) auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2020 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Barein-lagen einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu 205.826.344,96 Euro (Genehmigtes Kapital 2015) zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustim-mung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der jeweiligen Ermächtigungsfrist ent-sprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von der Vor-schrift des § 60 AktG abweichende Beteiligung am Jahresgewinn bestimmt werden.

§ 5

Die Form und der Inhalt der Aktien, der Gewinnanteils- und der Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

§ 6

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses können Vorstand und Aufsichtsrat mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies nach § 58 AktG zulässig ist.

III. ABSCHNITT

Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Unbeschadet seiner gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung entscheidet der Vorstand über die Verteilung einzelner Geschäftsbereiche unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 8

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 AktG zulässige Zeit; Wiederwahl ist statthaft.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, endet im Falle einer Ersatzwahl die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes mit Ablauf der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen; die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich bzw. durch Fernkopie erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch schriftliche, durch Fernkopie übermittelte oder fernmündliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und von ihm gebildeter Ausschüsse werden in deren Namen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Bei schriftlichen Erklärungen soll der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Firma der Gesellschaft und die Bezeichnung „Der Aufsichtsrat“ beigefügt werden.

§ 13

Der Aufsichtsrat ist jederzeit ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 14

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung. Die jährliche Grundvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 12.000,00 Euro, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Zweifache und für jeden Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzlich feste jährliche Vergütungen wie folgt gezahlt:

- für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und Kreditausschuss 6.000 Euro.
- für die Tätigkeit im Präsidial- und Nominierungsausschuss 5.000 Euro.
- für die Tätigkeit im Vergütungskontrollausschuss 3.000 Euro.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden erhalten den eineinhalbfachen und die jeweiligen Stellvertreter den eineinviertelfachen Betrag der Vergütung.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss des Aufsichtsrats eine besondere Vergütung bewilligt werden.

Hat ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur für einen Teil des Geschäftsjahres angehört, so erhält es einen diesem Zeitraum entsprechenden Teil der Jahresvergütung.

Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß diesem § 14 geschuldeten Beträge verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer.

C. Hauptversammlung

§ 15

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter oder eine sonstige vom Aufsichtsratsvorsitzenden benannte Person. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter wählt; in diesem Fall führt die von der Hauptversammlung gewählte Person den Vorsitz in der Hauptversammlung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

IV. ABSCHNITT

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Soweit die Gesellschaft mit Zustimmung der Hauptversammlung Genussrechte gewährt hat, und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Genussrechtinhaber ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).